Gesellschaftsvertrag
der
Deutschen Kolonialschule,
Gesellschaft m. b. H.

in der Fassung der Beschlüsse der außerordentlichen Versammlungen der Gesellschafter

vom 24. März und 20. Dezember 1899.

I. Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Die Gesellschaft führt die Firma „Deutsche Kolonialschule, G. m. b. H.", und hat ihren Sitz in Witzenhausen a. d. Werra.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist:

a) Ausbildung von Kolonisten, Pflanzern, Beamten, Handwerkern u. s. w. für die Kolonien in deutsch-evangelischem Geiste.

b) Erwerb, Errichtung und Betrieb von Anlagen und Unternehmungen, sowie Vornahme von Handlungen aller Art, welche zur Erreichung dieser Zwecke dienen können.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

II. Stammkapital und Gesellschaft.

§ 4.

Das Stammkapital beträgt zunächst 116 000 Mk., jedoch soll der Geschäftsführer berechtigt sein, mit Genehmigung des Aufsichtsraths weitere Einlagen bis zu einer Gesammthöhe des Stammkapitals von 300 000 Mk. anzunehmen.

Eine weitere Erhöhung des Stammkapitals bleibt vorbehalten. Eine Nachschußpflicht über die gezeichneten Stammeinlagen hinaus besteht für die Gesellschafter nicht.

§ 5.

Die Gesellschafter müssen evangelischer Konfession und deutsche Reichsangehörige sein.

§ 6.

Als Stammeinlagen haben auf das Stammkapital voll eingezahlt die Gesellschafter:

(siehe Anlage.)

§ 7.

Für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 8.

Eine Veräußerung oder Uebertragung von Geschäftsantheilen, bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrathes. Der Gesellschaft gegenüber gilt im Falle der Veräußerung und Uebertragung nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Uebergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.

Eine Veräußerung oder Uebertragung von Theilen eines Geschäftsantheils kann nur derart erfolgen, daß Theile abgezweigt werden, deren Betrag durch 500 theilbar ist.

§ 9.

Stirbt ein Gesellschafter, so sind dessen Erben verpflichtet, dessen Geschäftsantheil dem Aufsichtsrath zu dem diesem Antheile nach der letzten Bilanz entsprechenden Werthe, zuzüglich 4% Zinsen seit der letzten Bilanz zur Verfügung zu stellen. Der Aufsichtsrath ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Antheil für die Gesellschaft zu übernehmen oder einer anderen Person zu überlassen. Trifft der Aufsichtsrath nicht binnen drei Monaten nach erhaltener Anzeige Entscheidung, so bleibt der Antheil zur Verfügung der Erben.

III. Leitung und Verwaltung.

§ 10.

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Die Versammlung der Gesellschafter,
B. der Aufsichtsrath,
C. der oder die Geschäftsführer.

A. Die Versammlung der Gesellschafter.

§ 11.

Die Versammlung der Gesellschafter wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter einberufen.

Die Berufung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittelst eingeschriebener Briefe. Sie hat mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen und muß die Tagesordnung enthalten.

Die Versammlung der Gesellschafter hat zu berathen und zu beschließen über:

a) die Feststellung der Jahresbilanz und die Vertheilung des aus derselben sich ergebenden Reingewinns, sowie die Entlastung der Geschäftsführer,
b) die Erhöhung des Stammkapitals über 300 000 Mk. hinaus und die Herabsetzung des Stammkapitals,
c) die Aufnahme von Anleihen in der Höhe von mehr als 50 000 Mk.,
d) die Wahlen zum Aufsichtsrath,
e) die Abänderung der Satzungen,
f) die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung derselben mit anderen Unternehmungen,
g) den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien und Rechten im Werthe von über 50 000 Mk.,
h) die Errichtung überseeischer Zweigniederlassungen.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden nach Maßgabe der §§ 48 und 49 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 gefaßt.

Beschlüsse, welche die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, die Aufnahme von Anleihen, die Abänderung der Satzungen, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung derselben mit anderen Unternehmungen betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Telegraphische Abstimmungen können nach den Vorschriften für die schriftlichen Abstimmungen vorgenommen werden.

Die Beschlüsse der Gesellschaft sind in ein Gesellschafts-Protokollbuch einzuschreiben und von dem Leiter der Gesellschaftsversammlung, welche dieselben gefaßt hat, dem oder den Geschäftsführern und außerdem mindestens einem Gesellschafter, welcher an der Beschlußfassung theilgenommen hat, zu unterschreiben.

§ 12.

Innerhalb 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die ordentliche Versammlung der Gesellschafter (Hauptversammlung) einzuberufen. Für die Berufung außerordentlicher Versammlungen sind die Vorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 und des § 51 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 maßgebend.

B. Der Aufsichtsrath.

§ 13.

Der Aufsichtsrath besteht nach der Bestimmung der Versammlung der Gesellschafter aus mindestens 10 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt auf 5 Jahre. Alljährlich scheidet $^1/_5$ der Mitglieder aus, wobei ein bei der Theilung sich ergebender überschießender Bruchtheil von $^1/_2$ und mehr als voll gerechnet wird, und wird deren Stelle durch Neuwahl in der Hauptversammlung ersetzt. In den ersten Jahren wird die Reihenfolge der Ausscheidenden — bis dieselbe feststeht — durch das vom Vorsitzenden in der der Hauptversammlung vorangehenden Aufsichtsrathssitzung zu ziehende Loos bestimmt.

Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

§ 14.

Der Aufsichtsrath wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen 1., einen 2. und einen 3. Stellvertreter desselben.

Der Aufsichtsrath tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zu Sitzungen zusammen, so oft dies zur Erledigung der Geschäfte notwendig ist. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muß der Vorsitzende eine Sitzung anberaumen. Die Einladungen müssen mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Mittheilung der Tagesordnung erlassen werden. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ist ein Antrag mit Stimmengleichheit abgelehnt, so muß er auf Verlangen zweier Mitglieder des Aufsichtsrathes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. In dieser Sitzung entscheidet bei erneuter Stimmengleichheit über den gleichen Antrag die Stimme des Vorsitzenden.

Nach Ermessen des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters können Beschlüsse des Aufsichtsrathes auch auf schriftlichem oder telegraphischem Wege herbeigeführt werden, wenn sämmtliche Mitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden sind.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden in ein besonderes Protokollbuch eingetragen. Im Uebrigen bestimmt der Aufsichtsrath seine Geschäftsordnung selbst.

§ 15.

Der Aufsichtsrath beschließt über:

a) die Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter, von Prokuristen und Handelsbevollmächtigten für den gesammten Geschäftsbetrieb, sowie die Ertheilung der Geschäftsanweisungen für dieselben;
b) die Ueberwachung der gesammtem Geschäftsführung;
c) die Ertheilung der Genehmigung zur Anstellung und Entlassung von Lehrern und Gesellschaftsbeamten, soweit nicht den Geschäftsführern die ausdrückliche Befugniß ertheilt ist, bestimmte Lehrer und Gesellschaftsbeamte ohne Einholung dieser Genehmigung anzustellen bezw. zu entlassen;
d) die Aufnahme von Anleihen bis zu einem Werthbetrage von 50 000 Mk.
e) den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien und Rechten im Werth bis zu 50 000 Mk. und die Ertheilung oder Genehmigung zum Abschluß von Verträgen, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören und bei denen es sich um einen Gegenstand von mindestens 2000 Mk. handelt.
f) die Annahme neuer Stammeinlagen bis zu einer Gesammthöhe des Stammkapitals von 300 000 Mk.
g) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
h) die Ertheilung der Genehmigung zur Veräußerung, Uebertragungen und Theilung von Geschäftsantheilen;
i) die Entlastung entlassener Geschäftsführer;
k) die Einziehung von Geschäftsantheilen gemäß § 9;
l) die Errichtung von Zweigniederlassungen in Deutschland.

§ 16.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehenden Baarauslagen aus der Gesellschaftskasse erstattet.

C. Geschäftsführer.

§ 17.

Die Verpflichtungen des oder der vom Aufsichtsrathe bestellten Geschäftsführer bestimmen sich nach den Reichsgesetz vom 20. April 1892, sowie nach der vom Aufsichtsrath festzusetzenden Geschäftsanweisung.

§ 18.

Zum Geschäftsführer wird Herr Divisionspfarrer a. D. Fabarius zu Witzenhausen, Director der Kolonialschule, bestellt.

§ 19.

Zwecks Eintragung der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer in das Handelsregister genügt als Legitimation ein ins Protokollbuch des Aufsichtsrathes eingetragener, ordnungsgemäß unterschriebener Beschluß des Aufsichtsrathes oder eine notarielle Abschrift des Beschlusses oder ein besonders aufgenommener notarieller Akt.

IV. Sonstiges.

§ 20.

Das Geschäftsjähr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem 30. Juli 1899.

§ 21.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen finden in den vom Aufsichtsrath hierfür zu bestimmenden Blättern statt.

Druck von Kindt & Meinardus, Coblenz, Gerichtsstr. 8.